

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Rauchabzugs- und Belüftungsanlagen/Textiler Rauch- und Brandschutz



Die Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Bestimmungen, deren Inhalt bei Auftragserteilung und im besonderen mit der Annahme unserer Offerten, Auftragsbestätigungen und Fakturen als anerkannt gilt. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form. Ziffer 10 gilt auch bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses.

1. Preise:

Alle Preise sind unverbindlich. Die offerierten Preise können nur dann aufrechterhalten werden, wenn auch die in der Offerte genannten Qualitäten und Mengen unverändert und ungekürzt bestellt werden. Mehrkosten die nach Auftragserteilung durch behördliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Angebotsgültigkeit 3 Monate.

2. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt frei Haus oder Baustelle in der ganzen Schweiz, sofern der Warenwert mehr als Fr. 500.- beträgt. Für Transporte mit Berg- oder Privatbahnen behalten wir uns einen entsprechenden Zuschlag vor. Bei Aufträgen mit Warenwert unter Fr. 100.- verrechnen wir einen Kleinmengen-Kleinmengenzuschlag von Fr. 30.--, Porto und Verpackung. Bei Aufträgen mit Warenwert unter Fr. 500.- verrechnen wir Porto und Verpackung. Dies gilt auch für Eilsendungen. Bei zusätzlich gewünschten Teillieferungen werden wir uns erlauben, Ihnen die entstehenden Transportkosten zu verrechnen. Liefer-/Ausführungstermin: RWA ca. 3 Wochen oder nach Vereinbarung, BSV ca. 6-8 Wochen oder nach Vereinbarung.

3. Bau/Montage:

Die Anfahrt auf der Baustelle ist für den Materialtransport freizuhalten. Das Material muss möglichst nahe bei der Verwendungsstelle deponiert werden können. Die Arbeiten müssen ohne Unterbruch durchgeführt werden können. Nicht einkalkulierte oder unvorhergesehene Arbeitsunterbrechungen, die aus bauseitigen Gründen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bauherrn. Ab Arbeitshöhe 3m, Gerüst/Hebebühne bauseits.

4. Nutzen und Gefahr

gehen mit dem Versand der Ware auf den Besteller über. Bei Franko-Lieferungen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Besteller. Falls die Ware niemand entgegennehmen kann, wird sie an Ort und Stelle auf Gefahr des Bestellers deponiert. Bei Gutschriften für zurückgegebene und bereits fakturierte Ware, wird das Porto nicht gutgeschrieben, sofern es sich nicht um eigene Fehler unserer Firma handelt.

5. Umfang der Lieferpflicht:

Die Angabe der voraussichtlichen Lieferfrist erfolgt unverbindlich; für deren Einhaltung tragen wir bestmöglichst Sorge. Fixtermine müssen von uns bestätigt werden, sie gelten erst dann als verbindlich. Terminverschiebungen, die bauseits verursacht werden, vor allem Montagetermine, setzen uns in das Recht, bei der gemeinsamen Neuansetzung der Fristen unser Terminprogramm zu berücksichtigen. Beschlossene Konventionalstrafen werden in solchen Fällen hinfällig. Bei Vorliegen höherer Gewalt sowie anderer nicht durch uns verschuldeter Umstände lehnen wir jeglichen Ersatzanspruch für nicht oder verspätet ausgeführte Lieferung ab. Als höhere Gewalt gelten vor allem gänzliche oder teilweise Stilllegung unserer Lieferwerke, Mobilmachungen, Krieg, Streik, Feuer, das Inkrafttreten von Einfuhrverboten und Kontingentierungen oder erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle.

6. Termine:

Das Vereinbaren von Terminen für die Montage, sowie die Inbetriebsetzung der Anlagen ist rechtzeitig (ca. 4-5 Arbeitstage) vorzunehmen, so dass diese entsprechend geplant werden können. Bei kurzfristigem Abruf behalten wir uns das Recht vor, zusätzlich Kosten für unsere Umtriebe weiterzubelasten.

7. Zahlungen:

Die Fakturen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Nach Ablauf der 30 Tage ist unsere Firma berechtigt, den Kunden durch Ansetzung einer Zahlungsfrist in Verzug zu setzen und ab Fristablauf Verzugszins und Spesen zu berechnen. Art. OR 107 bleibt vorbehalten. Das von uns gelieferte Material bleibt bis zum vollständigen Eingang des vereinbarten Kaufpreises unser Eigentum, auch wenn im Kaufvertrag kein spezieller Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist.

8. Änderungen, Umtauschlieferungen oder Rücknahmen

sind zeit- und kostenintensiv. Wir müssen deshalb jeden anfallenden Umtrieb nach Aufwand in Rechnung stellen. Es versteht sich von selbst, dass wir nur Artikel zurücknehmen können, die in einwandfreiem Zustand sind. Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Dies gilt auch für Standardprodukte, die von uns abgeändert werden müssen.

9. Mängel und Garantie:

Die Ware ist nach Erhalt sofort zu kontrollieren. Mängelrügen sind sofort nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen, anzubringen. Die Anzahl der gelieferten Ware ist sofort zu überprüfen und auf dem Lieferschein zu bestätigen. Auf spätere Reklamation betreffend der Liefermenge können wir nicht mehr eingehen. Im Falle von geheimen Mängeln ist die Mängelrüge sofort nach Entdeckung der Mängel anzubringen. Für Mängel welche durch unsachgemässen Gebrauch oder Montage entstanden sind, übernehmen wir keinerlei Haftung. Die Behebung der Mängel erfolgt ausschliesslich durch unsere Firma. Ansprüche auf Schadenersatz, Wandlung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises lehnen wir ab. Für unsere Liefergegenstände übernehmen wir eine allgemeine Garantie für fehlerfreies Material und einwandfreie Ausführung. Die Garantiefrist dauert 2 Jahre und beginnt mit dem Abgang der Ware ab Werk oder mit dem Inbetriebnahmedatum.

10. Urheberschutz-, Patent- und Markenrechte

sowie Know-how und praktisches Erfahrungswissen, wie es auch in Zeichnungen und Projekten zum Ausdruck kommt, bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne ausdrückliche Genehmigungen zu reproduzieren, zu verwenden oder Dritten weiterzugeben.

11. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen unseren Kunden und unserer Firma gilt als stillschweigend vereinbart, dass für deren Beurteilung diejenigen Gerichte örtlich und sachlich zuständig sein sollen, denen der Lieferant mit seinem Hauptsitz untersteht.